

31. Mai 2024

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Meckenheim ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt (siehe gesonderte Aufstellung).

In Meckenheim werden acht Briefwahlvorstände gebildet, die öffentlich zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag in den Verwaltungsgebäuden Siebengebirgsring 4 und Siebengebirgsring 2, 53340 Meckenheim, zusammentreten.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht und abgegeben werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Meckenheim (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Dienststelle der Stadt Meckenheim abgegeben werden. Nicht zulässig ist die Abgabe in einem Wahllokal.

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Meckenheim, den 27. Mai 2024

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Holger Jung

Lage der Wahllokale am Sonntag, 9. Juni 2024

| Stimmbezirk | Wahllokal | Anschrift | Bemerkung |
|--------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| Stimmbezirk 010 | Evangelische Grundschule Meckenheim | Kölnstraße 1, Aula | barrierefrei |
| Stimmbezirk 020 | Evangelische Grundschule Meckenheim | Kölnstraße 1, Aula | barrierefrei |
| Stimmbezirk 030 | Ruhrfeld 16 | Im Ruhrfeld 16, Mehrzweckraum | barrierefrei |
| Stimmbezirk 040 | Ruhrfeld 16 | Im Ruhrfeld 16, Mehrzweckraum | barrierefrei |
| Stimmbezirk 050 | Evangelische Grundschule Meckenheim | Kölnstraße 1, Aula | barrierefrei |
| Stimmbezirk 060 | Evangelische Grundschule Meckenheim | Kölnstraße 1, Aula | barrierefrei |
| Stimmbezirk 070 | Kita Sonnengarten | Baumschulenweg 17, Mehrzweckraum 2.01 | barrierefrei |
| Stimmbezirk 080 | Mosaik-Kulturhaus Meckenheim | Siebengebirgsring 2, Tagungsraum | barrierefrei |
| Stimmbezirk 090 | Theodor-Heuss-Realschule | Königsberger Straße 30, Aula E 13 | barrierefrei |
| Stimmbezirk 100 | Theodor-Heuss-Realschule | Königsberger Straße 30 Raum E 14 | barrierefrei |
| Stimmbezirk 110 | Theodor-Heuss-Realschule | Königsberger Straße 30 Raum E 15 | barrierefrei |
| Stimmbezirk 120 | Theodor-Heuss-Realschule | Königsberger Straße 30 Raum E 16 | barrierefrei |
| Stimmbezirk 130 | Katholische Grundschule Merl | Godesberger Str. 51, Foyer | barrierefrei |
| Stimmbezirk 140 | Gemeinschaftsgrundschule Merl | Zypressenweg 2, Lehrerzimmer | barrierefrei |
| Stimmbezirk 150 | Gemeinschaftsgrundschule Merl | Zypressenweg 2, Aula | barrierefrei |
| Stimmbezirk 160 | Gemeinschaftsgrundschule Merl | Zypressenweg 2 Aula | barrierefrei |
| Stimmbezirk 170 | Gymnastik-Mehrzweckhalle | Kirchstraße 26 | barrierefrei |
| Stimmbezirk 180 | Gymnastik-Mehrzweckhalle | Kirchstraße 26 | barrierefrei |
| Stimmbezirk 190 | Gemeinschaftshaus Lüftelberg | Petrusstraße 28 | nicht barrierefrei |

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung „Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„Sofern sich im Rahmen der freiwilligen Bürgerinformationsveranstaltung keine Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung ergeben, wird beschlossen, den

Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung

gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.“

„Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 3 und § 4 Absatz 2 sowie § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel durchzuführen.“

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASP 1) in der Zeit vom

10. Juni 2024 bis 10. Juli 2024 einschließlich

im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Etage, Raum 2.53 (Offenlage/Bauberatung) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Dienststunden des Rathauses einsehen:

montags von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14 Uhr – 18 Uhr
dienstags bis freitags von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere per E-Mail elektronisch sowie schriftlich an die Stadt Meckenheim oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340

Meckenheim, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Raum-Nummern 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44 (2. Etage) abgegeben werden.

Zur Information über Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung stehen folgende Unterlagen

- Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung“ (Offenlageentwurf)
- Begründung zum Offenlageentwurf
- Übersichtsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP1)

auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter den nachfolgenden Links zur Verfügung:

<https://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php>

(während der Offenlagefrist)

<https://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php>

(außerhalb der Offenlagefrist)

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung über die Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ der Stadt Meckenheim steht ebenfalls gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Meckenheim

www.meckenheim.de

zum Download bereit.

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Meckenheim vom 21. März 2024 wird der betroffenen Bürgerschaft / Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 1. i. V. m. § 13 Absatz 2 Ziffer 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 1. i. V. m. § 13 Absatz 2 Ziffer 3 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt und über die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ benachrichtigt.

Ziel und Zweck der Planung:

Das Plangebiet liegt zentral in den Ortsteilen von Ersdorf und Altendorf und bildet sich aus dem Standort der katholischen Grundschule mit Turnhalle/Mehrzweckhalle, einer Spielplatzfläche, einer Kindertagesstätte sowie einer Arrondierungsfläche, die sich zurzeit als brachliegende Grünfläche mit einer Nebenanlage darstellt.

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für:

- die Erweiterung der bestehenden Zweckbindungen der Gemeinbedarfsfläche (bislang „Schule und Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke“) auf die Zweckbindung „Schule und Anlagen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke“. Dies dient dem Zweck, die baulichen Nutzungsmöglichkeiten der Fläche zu erhöhen und auch die bestehenden Kindergartennutzung planungsrechtlich zu sichern.
- die Einbeziehung der bisherigen „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Friedhofserweiterung“ auf dem Flurstück 391 und 392 in die „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbindung „Schule“, „Anlagen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke“.
- Anpassung der Baugrenze im südlichen Bereich, Wegfall der Sichtlinie, aber Rücknahme der Baugrenze, Gewährleistung des Grundsatzes der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs.
- Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ soll zukünftig auch die Nutzung einer Teilfläche als „Dorfplatz“ möglich sein. Anlass dafür bilden Anregungen von verschiedenen örtlichen Interessengruppen aus dem Ortsteil von Altendorf, die eine gestalterische und funktionale Aufwertung dieser Fläche wünschen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Grundstücke:

Flurstücke im Geltungsbereich

| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|-----------|------|---|
| Altendorf | 21 | 391, 392, 393, 394, 395, 396, 4, 412, 410, 419 (teilweise) |

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Offenlageentwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift; eine Begründung ist beigelegt.

Umweltbezogene Unterlagen:

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) und vom Umweltbericht nach § 2a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen. Eingriffe, welche aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Gestaltung der Landschaft abzuwägen bzw. entsprechend vorzuschlagen.

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahme liegt zur öffentlichen Auslegung die „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (ASP1), Stand: Februar 2024, eines Fachbüros vor.

Hinweise:

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, - dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können (Ziffer 1.),

- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden können (Ziffer 2.),
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (Ziffer 3.),
- welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen (Ziffer 4.).

Es wird gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Meckenheim, den 24. Mai 2024

Stadt Meckenheim

Holger Jung

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Meckenheim vom 21. März 2024 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass in analoger Anwendung von § 4 Absatz 1 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Meckenheim vom 21. März 2024 über die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 24. Mai 2024

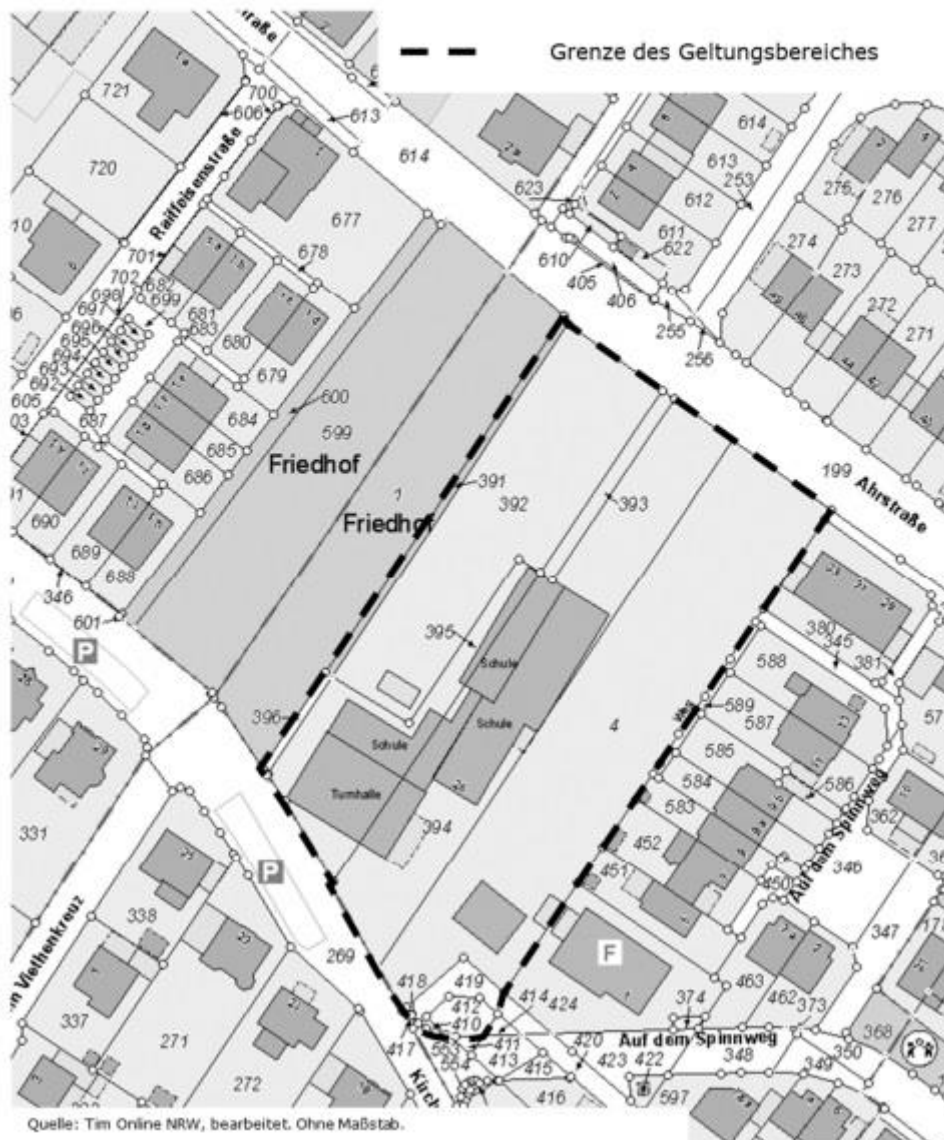
Stadt Meckenheim

Holger Jung

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung

Übersicht Räumlicher Geltungsbereich
Stand: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss, März 2024



Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter als Satzung der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter vom 28. Mai 2024

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1. ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 721/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung haben der Rat der Gemeinde Alfter am 7. Dezember 2023 und der Rat der Stadt Meckenheim am 13. Dezember 2023 folgende Satzung für die Benutzung der Bücherei (Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Alle natürlichen Personen sind berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Für die Benutzung einzelner Einrichtungen sowie die Benutzung durch juristische Personen können von der Bücherei besondere Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Für die Benutzung der Bücherei, für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden Gebühren nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzenden melden sich persönlich oder online unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis.
- (2) Die Benutzenden erkennen die Benutzungsordnung sowie die Informationen und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung bei der Anmeldung durch Unterschrift an, bei einer Online-Anmeldung durch Zustimmung im Antrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (4) Minderjährige können selbst Benutzende werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung vor bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (6) Die Benutzenden sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haften die Benutzenden bzw. deren gesetzliche Vertretung.
- (3) Der Benutzerausweis für Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr berechtigt nicht zur Ausleihe von Erwachsenenmedien.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Bücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzenden Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken gegen Gebühr beschafft werden.
Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich die Verwaltungsgebühr zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzenden schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Büchereibenutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der vorhandenen PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bücherei haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistenden
 - für Schäden, die Benutzende auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die den Benutzenden durch die Nutzung der Bücherei arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die den Benutzenden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzenden verpflichten sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den PC-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte sowie pornografischer, rassistischer und gewaltverherrlichender Darstellungen im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen

- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbietende abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind in der Bücherei nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzende, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 28. Mai 2024

Holger Jung

Bürgermeister

Anlage: Datenschutz zur Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter

Standort Meckenheim (Adolf-Kolping-Straße 4)

Datenschutz

Die Öffentliche Bücherei Meckenheim/Alfter ist eine Einrichtung der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

(EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Bücherei. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Verantwortliche Stelle Standort Stadt Meckenheim

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim
Telefon: 02225/917 173
stadt.meckenheim@meckenheim.de

Datenschutzbeauftragter:

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Datenschutzbeauftragter
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim
datenschutzbeauftragter@meckenheim.de

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z. B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bücherei (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Welche Daten werden verarbeitet?

Name

Anschrift

Geburtsdatum

Ausweisnummer

Telefon

E-Mail-Adresse

Kontoverbindung

Anzahl und Bezeichnung der ausgeliehenen Medien

Angaben zur Gültigkeit des Ausweises und zu gegebenenfalls noch offenen Nutzungsentgelten

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bücherei (Ausleihe, Mahnungen; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Die im Rahmen der Ausleihe von einzelnen Medien gespeicherten Kundendaten werden unmittelbar nach Rückgabe der Medien von Ihrem Konto gelöscht. Einmal jährlich – auf Wunsch auch unmittelbar zum Ende der Gültigkeit oder bei Rückgabe des Benutzerausweises – werden die kompletten Stammdatensätze aller Kundinnen und Kunden gelöscht, deren Ausweis im laufenden Jahr und in den beiden Vorjahren nicht aktiv war und die keine Ausleihen, offenen Entgelte oder Vormerkungen mehr haben.

Für Bibliotheksnutzer haben wir digitale Angebote bei externen Dienstleistern lizenziert (siehe unten). Diese prüfen bei jedem Zugriff, ob Sie zur Nutzung berechtigt sind. Die Dienstleister prüfen hierbei vor dem Start der Anwendung, ob Ihre Kundennummer und das Passwort gültig sind. Eine Verarbeitung wie Weitergabe, Speicherung oder Auswertung Ihrer personenbezogenen Daten oder Nutzeraktionen erfolgt nicht, abgesehen von anonym erstellten Nutzerstatistiken.

Die Authentifizierung und die Übermittlung der über die Online-Formulare eingegebenen persönlichen Daten an uns erfolgt verschlüsselt über eine gesicherte Verbindung (SSL - zu erkennen an dem "https" vor der aufgerufenen Internetadresse).

Web-OPAC

Die Bücherei stellt den Web-OPAC (Online Public Access Catalogue = elektronischer Bibliothekskatalog) im Internet zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z. B. ein Medium zu verlängern. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber des Web-OPAC weitergegeben werden:

Name

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Betreiber des Web-OPAC ist:

OCLC GmbH

Grünwalder Weg 28g

D - 82041 Oberhaching

Telefon: +49-(0)89-613 08 300

E-Mail: deutschland@oclc.org

Website: www.oclc.org/de/home.html

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Web-OPAC-Betreibers wenden:

dpo@oclc.org

Rhein-Sieg-Onleihe

Für die Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe gelten separate Datenschutzbestimmungen, diese finden Sie auf der Startseite der Rhein-Sieg-Onleihe unter www.onleihe.de/rhein-sieg

Partner zur Realisierung der digitalen Ausleihvorgänge und insofern auch datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist:

divibib GmbH

Bismarckstr. 3

72764 Reutlingen

Telefon: +49 (0) 7121 144-445

E-Mail: Info@divibib.com

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen.

Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben das Recht,

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO)
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO)
- sich beim Landesbeauftragten Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Telefonzentrale: +49 (0)211 / 38424 – 0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

Gebührenordnung der Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter als Satzung der Stadt Meckenheim und der Gemeinde Alfter vom 28. Mai 2024

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1. ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 721/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung haben der Rat der Gemeinde Alfter am 7. Dezember 2023 und der Rat der Stadt Meckenheim am 13. Dezember 2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Bücherei werden gemäß § 1, Abs. 4 der Benutzungsordnung Entgelte und Gebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für jede Neuausstellung eines Benutzerausweises sowie im Falle des Verlustes wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben.

Für die Nutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- Jahresgebühr Erwachsene (ab 18 Jahren): 25 Euro
- Jahresgebühr Ehepaare: 30 Euro
- Kinder und Jugendliche sowie Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld 1), SGB II (Arbeitslosengeld 2) und SGB XII (Grundsicherung) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises: kostenlos

§ 3 Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnisgebühren wie folgt erhoben:

- Bücher, Hör-CDs, Zeitschriften, DVDs, Konsolenspiele, Tonies, Mobi-Sticks je Medieneinheit pro Woche: 1 Euro

Außerdem wird pro schriftlicher Mahnung grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr von 6 Euro berechnet.

§ 4 Weitere Dienstleistungen

Für Medien, die über den Leihverkehr beschafft werden (Fernleihen), werden Gebühren wie folgt erhoben:

- Erwachsene: je Medieneinheit 5 Euro
- Schüler, Studenten: je Medieneinheit 2 Euro

Für fehlende Einzelteile von Spielen wird eine Ersatzbeschaffungsgebühr pro Spielteil von 2 Euro erhoben.

Einarbeitung eines Ersatz-Exemplars: 3 Euro (Einarbeitungsgebühr)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 28. Mai 2024

Holger Jung

Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, 5. Juni 2024, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20. März 2024
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Schulentwicklungsplan 2024 mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040
5. Bericht der Schulen
6. Bericht des Stadtsportverbandes
7. OGS Meckenheim
8. Sachstand Neubau Schulcampus
9. Grundschulempfehlungen und Anmeldungen an den weiterführenden Schulen am Schulcampus zum Schuljahr 2024/2025
10. Interkommunale Öffentliche Bücherei Meckenheim/Alfter
11. Schriftliche Anfragen

12. Mündliche Anfragen

13. Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20. März 2024

2. Anerkennung der Tagesordnung

3. Schulbuchsammelbestellung für das Schuljahr 2024/25

4. Schriftliche Anfragen

5. Mündliche Anfragen

6. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>.

Bekanntgabe der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Ersdorf vom 27. Mai 2024

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ersdorf hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2024 nach Bekanntgabe des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer die folgenden Beschlüsse einstimmig gefasst:

Dem Vorstand und dem Kassenverwalter wurde für das Jagdjahr 2023 / 2024 Entlastung erteilt.

Der Jagdpachterlös für das Jagdjahr 2024 / 2025 soll auf die Jagdgenossen im Verhältnis zu ihren jagdpachtfähigen Grundstücksflächen ausgezahlt werden. Der Verteilungsmaßstab wurde auf 16,00 Euro/ha festgesetzt.

Entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes wurde der Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024 / 2025 mit einem Gesamtvolumen von 30.354,19 Euro beschlossen.

Zur Kassenprüferin wurde gewählt: Janine Tölle, Rheinbach

Zum stellv. Kassenprüfer/-in wurde gewählt: Annegret Kleefuß, Rheinbach, Ferdi Koll, Ersdorf

Ersdorf, den 28. Mai 2024

Bernd Rösch

(Jagdvorsteher)